

# **Satzung über die Benutzungsordnung der Bücherei der Samtgemeinde Bardowick**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 16.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **Benutzungsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Bardowick. Ihre Hauptstelle führt den Namen „Bücherei Bardowick im Nikolaihof“. Aufgabe der Bücherei ist es, der Bevölkerung ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen. Die Bücherei dient allgemeinen kulturellen Zwecken und dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Bücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Präsenznutzung der Bücherei ist grundsätzlich gebührenfrei. Gebühren für Ausleihe, besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Für die Ausleihe von Medien meldet sich die Benutzerin/der Benutzer persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis, der für 12 Monate gültig ist. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und einzuhalten.  
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.
- (2) Für dienstliche Zwecke erhalten Mitarbeitende nicht kommerzieller, sozialer, kultureller und Bildungseinrichtungen einen personengebundenen Institutionsausweis.

- (3) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/ die Büchereibenutzer/in bestätigt die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (4) Die Anmeldung kann auch elektronisch in Textform erfolgen. Die Samtgemeinde stellt dafür über das Digitale Rathaus eine entsprechende Anwendung zur Verfügung.

#### **§ 4 Benutzerausweis**

- (1) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeinde. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für etwaige Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Jede Änderung personenbezogener Daten (z.B. Wohnungswechsel oder Namensänderung) sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Muss die Bücherei geänderte Adressdaten ermitteln, ist dafür eine Gebühr zu entrichten.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

#### **§ 5 Ausleihe und Nutzung**

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe von Medien sowie bei der Nutzung des Internets der Computerarbeitsplätze der Bücherei vorzulegen.  
Die Medien werden in der Regel für 4 Wochen (Bücher, Spiele), 2 Wochen (Hör-Medien, DVD), 1 Woche (Zeitschriften) und zu einzelnen festgelegten Fristen für die Bibliothek der Dinge ausgeliehen. Für bestimmte Medien fallen Ausleihgebühren an. Leihfristverlängerungen sind möglich.  
Entlehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Von anderen Nutzerinnen und Nutzern vorbestellte Medien werden für eine verkürzte Leihfrist verlängert. Abweichende Leihfristen können von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.
- (2) Von Erwachsenen wird für die Nutzung der Ausleihe eine Jahresgebühr verlangt. Für Kinder und Schüler/innen (Schülerausweis ist vorzulegen) fällt keine Jahresgebühr an.
- (3) Die Bücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (4) Bei Überschreitung der Ausleihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine Leihfrist-Erinnerung oder eine schriftliche Mahnung erfolgt sind. Für jede schriftliche Mahnung ist eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen.

## **§ 6 Sonderleistungen**

- (1) Die Bücherei gehört dem Verbund „Onleihe Niedersachsen an“ und stellt ihren Leserinnen und Lesern ohne Zusatzkosten elektronische Medien zur Verfügung.
- (2) Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die hierfür anfallenden Kosten richten sich nach dem Gebührentarif.
- (3) In den Räumen der Bücherei steht Gast-WLAN zur Verfügung.

## **§ 7 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Die Medien der Bücherei sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe von Medien oder Medienteilen ist die Benutzerin/ der Benutzer zu Schadensersatz verpflichtet. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 8 Haftungsausschluss**

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer.
- (2) Die Samtgemeinde Bardowick haftet nicht für Schäden, die den Benutzerinnen/Benutzern bei Verwendung ausgeliehener Datenträger an Dateien, Datenträgern, Hardware und Geräten entstehen.
- (3) Die Benutzung der Computer und des WLAN geschieht auf eigene Gefahr. Die Samtgemeinde Bardowick haftet nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden können. Die Samtgemeinde haftet nicht für die Folgen von Aktivitäten der Benutzerinnen/Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste) und für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Verlust, Veränderung oder Beschädigung gespeicherter Daten. Es dürfen keine Änderungen und Manipulationen am Besucher-PC vorgenommen werden. Dokumente können gegen Gebühr ausgedruckt werden.
- (4) Die Samtgemeinde Bardowick haftet nicht für Schäden an Gegenständen oder bei Personen, die durch die Verwendung ausgeliehener Geräte oder Gegenstände entstehen.
- (5) Benutzerinnen und Benutzern stellt die Samtgemeinde Bardowick insofern von etwaigen gesetzlichen Schadenersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Bücherei oder der Medien stehen. Dies gilt auch für Rückgriffansprüche gegen die Samtgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte im Falle eigener Inanspruchnahme.

Eine Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten von Bediensteten der Beauftragten der Samtgemeinde eingetreten ist.

### **§ 9 Verhalten in der Bücherei / Benutzungsausschluss**

- (1) In den Räumlichkeiten der Bücherei haben die Benutzer/innen aufeinander Rücksicht zu nehmen, sich angemessen zu verhalten und Verhaltensweisen, welche die ungestörte Büchereibenutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- (2) Das Mitbringen von Tieren in die Büchereiräume ist nicht gestattet.
- (3) Den Weisungen des Personals ist jederzeit Folge zu leisten.
- (4) Wer gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung verstößt, kann dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der restlichen Jahresbenutzungsgebühr.

### **§ 10 Gebühren**

- (1) Gebührenschuldner ist die Inhaberin/der Inhaber eines Benutzerausweises. Bei Benutzern unter 18 Jahren sind die Erziehungsberechtigten die Gebührenschuldner.
- (2) Für das Ausleihen von Medien wird beim erstmaligen Ausleihen für Erwachsene (Ausnahme: erwachsene Schüler) eine Benutzungsgebühr fällig, die den Benutzerausweisinhaber für die Dauer eines Jahres zum Ausleihen von Medien berechtigt. Nach Ablauf des Jahres ist die Gebühr erneut fällig.
- (3) Für das Ausleihen von audiovisuellen Medien und Gegenständen und Boxen aus der Bibliothek der Dinge wird eine zusätzliche Leihgebühr erhoben.
- (4) Die einzelnen Gebühren sind in der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung der Bücherei der Samtgemeinde Bardowick festgelegt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (am 01.01.2009 in Kraft getreten) außer Kraft.

Bardowick, 16.04.2024

Luhmann  
Samtgemeindebürgermeister

**Gebührenordnung**  
**für die Bücherei Bardowick im Nikolaihof**

Anmeldegebühr pro Jahr für Erwachsene.....	12,00 €	
Anmeldegebühr pro Jahr für Kinder/Jugendliche bis 18Jahre und/oder Schüler.....	kostenlos	
Ausleihgebühr pro Hör-Medium (CD, Toniefigur etc.) für 2 Wochen.....	0,50 €	
Ausleihgebühr pro DVD für 2 Wochen .....	0,50 €	
Ausleihgebühr für Gegenstände oder Boxen der Bibliothek der Dinge.....	0,50 – 5,00 €	
Vorbestellung pro Medium mit telef. Benachrichtigung.....	0,50 €	
Vorbestellung pro Medium mit Benachrichtigung per E-Mail .....	gebührenfrei	
Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe) pro Medium.....	3,00 €	
Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Woche.....	1,00 €	
Schriftliche Mahnung.....	2,00 €	
Ersatzausstellung eines Benutzerausweises.....	3,00 €	
Beschädigung, Verlust, Nichtrückgabe eines Mediums.....	Wiederbeschaffungswert plus Einarbeitungskosten von .....	3,00 €
Kopien / Ausdrucke		
pro Seite A4 schwarz-weiß.....	0,25 €	
pro Seite A4 farbig.....	2,00 €	